



# HAUSHALTSSATZUNG



des  
**LANDKREISES REGEN**  
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende

## Haushaltssatzung:

### § 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 84.791.190,00 €

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.409.400,00 €

ab.

2. Die in Anlage beigefügten Wirtschaftspläne der **Sondervermögen** des Landkreises werden festgesetzt; sie schließen:

a) **Sondervermögen Kreiskrankenhaus Viechtach**

im Erfolgsplan:	in den Erträgen	387.500,00 €
	in den Aufwendungen	407.700,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	20.200,00 €

b) **Sondervermögen Kreiskrankenhaus Zwiesel**

im Erfolgsplan:	in den Erträgen	450.200,00 €
	in den Aufwendungen	643.400,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	193.200,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 6.681.620,00 €

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt auf:  
(Umlagensoll). 44.724.677,00 €

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen berechnet:

Grundsteuer A	493.338,00 €
Grundsteuer B	8.238.660,00 €
Gewerbsteuer	28.292.924,00 €
Einkommensteuer	30.705.866,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6.434.628,00 €
	<hr/>
	74.165.416,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Jahr 2021	<hr/>
	19.010.995,00 €
<b>Summe der Bemessungsgrundlage</b>	<b>93.176.411,00 €</b>

3. Die Hebesätze (Hundertsätze) für die Berechnung der Kreisumlage (Art. 8 Abs. 3 FAG) werden einheitlich auf 48 v.H. festgesetzt.

t-

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Kreishaushalt festgesetzt auf: 1.100.000,00 €

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2022 in Kraft.